

Abwägungsbericht 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Prenzlau

über die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau.

In der Zeit vom 10.12.2010 bis 17.01.2011 fand die Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 28.12.2010 bis 31.01.2011 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Aufstellung der mit Schreiben vom 10.12.2010 beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am:
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6 (Potsdam)	14.01.2011
2.	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost (Frankfurt (Oder))	13.01.2011
3.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (Potsdam)	17.01.2011
4.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Prenzlau)	24.01.2011
5.	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter (Prenzlau)	14.01.2011
6.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen)	15.12.2011 (telefonisch)
7.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Zossen)	17.01.2011
8.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege (Frankfurt (Oder))	22.12.2010
9.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen (Prenzlau)	03.01.2011
10.	E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg. (Bad Freienwalde)	-
11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (Stahnsdorf)	06.01.2011
12.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim (Eberswalde)	27.01.2011
13.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Potsdam)	14.01.2011
14.	Kabelservice Prenzlau (Prenzlau)	03.01.2011
15.	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR (Cottbus)	-
16.	Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 (Schönefeld)	17.01.2011
17.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Prenzlau)	-
18.	Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. (Berlin)	-
19.	Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark (Prenzlau)	-
20.	Kreishandwerkerschaft Uckermark (Prenzlau)	-
21.	Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder (Frankfurt (Oder))	17.01.2011
22.	Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH (Mittenwalde/Mark)	-
23.	Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)	10.01.2011

I. Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg. (Bad Freienwalde)
Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR (Cottbus)
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Prenzlau)
Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg. (Berlin)
Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark (Prenzlau)
Kreishandwerkerschaft Uckermark (Prenzlau)
Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH (Mittenwalde/Mark)

II. Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 06.01.2011 AZ: 10-041_B	Die Stellungnahme vom 11.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit.	<p>Es erging der Hinweis, dass sich im Planbereich derzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung zum Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen) 15.12.2010	Stellungnahme vom 13.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit. Mitteilung erfolgte telefonisch.	<p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich um eine Altlasten- bzw. Kampfmittelverdachtsfläche. Vor Beginn von Bauarbeiten wird eine Sondierung und Räumung der Kampfmittel durch den Vorhabenträger durchgeführt (siehe Kapitel 6.2. Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht). Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt und in den Bebauungsplan übernommen.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 (Schönefeld) 17.01.2011 AZ: 4132-6155/69LF-FNP-UM/11	Stellungnahme vom 21.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit.	Es bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan EII „Alter Feldflugplatz“ der Stadt Prenzlau, solange die vorgesehenen Bauhöhen die vorgesehenen Bauhöhen die vorhandene, ortsübliche Bebauung nicht oder nur unwesentlich übersteigen (gilt auch für Baugeräte, Maste, Schornsteine u. Werbeschilder). Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege (Frankfurt (Oder) 22.12.2010</p> <p>AZ: UBO 2010 FP 24/2</p>	<p>Die Stellungnahme vom 25.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Es erging der Hinweis, dass sich im Plangebiet ein Bodendenkmal (jungsteinzeitlicher Fundplatz) i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG befindet.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung zum Flächennutzungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt und im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Es erging ein Hinweis, dass Bodendenkmale so zu nutzen sind, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Im gesamten Bereich der Schutzfläche und der Umgebungsschutzzone können Maßnahmen deshalb nur zur Funktionssicherung bestehender Gebäude und Anlagen durchgeführt werden. Entsprechende Baumaßnahmen sind erlaubnispflichtig und sollen frühestmöglich bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung beantragt werden (§§ 9, 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodenverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Veranlasser (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Es erging der Hinweis, dass bei Erdarbeiten gefundene Bodendenkmale, unverzüglich der Dienststelle und der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden sind. Entdeckte Bodendenkmale sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter (Prenzlau) 14.01.2011 AZ: 633 2 0 12/28/10</p>	<p>Mit der geplanten Umsetzung der Nutzungsänderung und Inanspruchnahme der Fläche könnten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich gestört, Tiere direkt vernichtet und Lebensstätten beseitigt werden und damit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen sein.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass für die in der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung abschließend genannten geschützten Tierarten und Tierartengruppen die Zuständigkeit an die untere Naturschutzbehörde übertragen wurde. Für die Arten, für die gemäß Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung die uNB nicht zuständig ist, ist die Stellungnahme des LUGV, RO 7, maßgeblich.</p> <p>Im südwestlichen Teil des Änderungsgebietes ist eine Waldfläche als gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop dargestellt. Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs.2 BNatSchG und § 32 Abs. 1 BbgnatSchG unterliegen Bruch-, Sumpf-, Moor-, Schlucht- und Hangwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften. Gemäß beigefügter Biotopkartierung ist davon auszugehen, dass die Waldfläche nicht die Ausprägung besitzt, die den gesetzlichen Schutz erfordert. Demnach ist die Ausweisung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausreichend.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht. Eine ausführliche Abwägung der eingegangenen naturschutzfachlichen Hinweise und Einwendungen erfolgt innerhalb der Abwägung zum Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung zum Flächennutzungsplan und im Umweltbericht berücksichtigt. Die Darstellung des Flächennutzungsplans wurde angepasst.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost (Frankfurt (Oder) 13.01.2011</p> <p>AZ: LUA_4RO-3700/374+34#7711/2011</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u> Der Planung stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft:</u> Der Planung stehen keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Im vorliegenden Umweltbericht wurden bereits Angaben zur Bedeutung des Plangebietes und dessen Umfeld für die Existenz besonders bzw. streng geschützter Arten gemacht. Weiterhin wurde beschrieben, mit welchen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung auf diese Arten zu rechnen ist. Es werden hierzu keine Nachforderungen erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht nicht.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschluss- wesen (Prenzlau) 03.01.2011 AZ: TIN / FZ	Die Stellungnahme vom 30.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit. Die Verringerung der Schutzstreifenbreite von 12 m auf 10 m wird bestätigt.	Es erging der Hinweis, dass sich im Plangebiet eine Trinkwasserleitung im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH befindet. Bei der Errichtung von Geländern bzw. technischen Anlagen ist darauf zu achten, dass der Schutzstreifen zu den Versorgungsanlagen der SWPZ von 12 m einzuhalten ist. Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Kabelservice Prenzlau (Prenzlau) 03.01.2011 AZ: TIN / FZ	Die Stellungnahme vom 30.10.2010 behält weiterhin Gültigkeit.	Bei Annäherungen zum geforderten Schutzstreifen ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o.ä.) festzustellen. Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Ein Abwägungserfordernis innerhalb der informellen Planung besteht nicht.

III. Bedenken und Anregungen der Bürger

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

IV. Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
Wehrbereichsverwaltung Ost (Strausberg)	10.01.2011
Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6 (Potsdam)	14.01.2011
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Potsdam)	14.01.2011
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (Potsdam)	17.01.2011
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Zossen)	17.01.2011
Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder (Frankfurt (Oder))	17.01.2011
Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Prenzlau)	24.01.2011
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim (Eberswalde)	27.01.2011